

# Schweizerisches Bundesblatt.

Jahrgang II. Band I.

**Nro. 11.**

Mittwoch, den 20. März 1850.

---

Man abonniert ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1850 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 3. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 1 Baßen per Zeile oder deren Raum.

---

Aus den Verhandlungen des Bundesrathes.

## Bericht und Antrag

des

schweizerischen Bundesrathes an die Bundesversammlung in Sachen der freiburgischen Kontributionen.

Bern, den 7. März 1850.

Lit.

Durch Beschluß vom 19. April und 14. November v. J. hat der h. Nationalrath uns eingeladen, über verschiedene Beschwerden freiburgischer Bürger, betreffend eine ihnen von dortiger Regierung auferlegte Kontribution Bericht und Antrag zu hinterbringen. Wir haben sofort nach der ersten Ueberweisung vom 19. April die Beschwerden der Regierung von Freiburg zur Berichterstattung mitgetheilt. Da jedoch diese letztere erst gegen das Ende der Sommersitzung der h. Bundesversammlung

lung einging, so war es durchaus unmöglich, noch im Laufe derselben unsern Bericht vorzulegen und er mußte somit ohne unser Verschulden auf diese Wintersitzung verschoben werden. Die bekannten Ereignisse dieses Sommers, welche neben den übrigen Geschäften unsere Zeit auf außerordentliche Weise in Anspruch nahmen, haben es allein verhindert, diesen Bericht schon im Anfang dieser Wintersitzung vorzulegen.

In nunmehriger Erfüllung unsers Auftrags werden wir nach der Reihenfolge der beiliegenden Akten den geschichtlichen Hergang darstellen, die verschiedenen Petitionen ihrem wesentlichen Inhalt nach anführen und sodann unsern Antrag beifügen.

(Act. 1.) — Nach Beendigung des Sonderbunds Kriegs beschloß die provisorische Regierung des Kantons Freiburg am 29. November 1847:

Es seien wegen Hochverraths in Anklagezustand zu versetzen, die Mitglieder des Staatsraths, des diplomatischen Rathes und des sonderbündischen Kriegsraths, welche für den Beitritt zum Sonderbund und für die Widersetzlichkeit gegen die Tagsatzung gestimmt haben, ferner die Mitglieder der Mehrheit des Großen Rathes, welche diese Beschlüsse bestätigten, und endlich die militärischen Chefs, die Geistlichen, die Beamteten und andere Personen, welche zur Unterstützung des Bürgerkriegs ihre Pflichten übertreten oder Handlungen begangen haben, die ihre Stellung ihnen nicht auferlegte. Der Beschluß zählt 79 solcher Personen mit Namen auf und bestimmt ferner, daß dieselben vor die ordentlichen Gerichte gebracht werden, welche sowohl über die Strafen als über die Entschädigung zu erkennen haben. Die Angeklagten sollen inzwischen im Aktivbürgerrecht und in ihren amtlichen Stellungen

suspendirt und ihr Vermögen unter Sequester gelegt werden.

(Act. 2.) — Am 20. Jan. 1848 beschloß der Große Rath von Freiburg: Es sei unter den nachfolgenden Bedingungen eine allgemeine Amnestie ertheilt, in der Meinung, daß die von der Regierung zu bezeichnenden Personen innerhalb einer Frist von 14 Tagen sich zu erklären haben, ob sie den Amnestiebeschluß mit seinen Bedingungen annehmen oder sich vor die Gerichte stellen wollen. Das wesentliche dieser Bedingungen besteht darin, daß die von der Regierung zu bezeichnenden Urheber und Begünstiger des Sonderbunds und des Krieges unter solidarischer Haft die Summe von 1,600,000 Frk. als Entschädigung an den Kanton bezahlen sollen mit Regress auf allfällige andere Mitschuldige und unter Vorbehalt der Rechtsmittel, die sie etwa gegenseitig unter sich über das Quantitativ der Beiträge anwenden wollen. Die betreffenden Personen verlieren ferner für 10 Jahre ihre politischen Rechte und können durch polizeiliche Maßregel zeitweise aus dem Kanton verbannt werden, wenn sie sich politischer Umtriebe schuldig machen. Mit der Unterwerfung unter diesen Beschluß soll jede weitere Verfolgung der Schuldigen aufhören. Endlich werden durch diesen Beschluß die Klöster und der Secular=Clerus noch mit einer Kontribution von 810,000 Fr. belegt und die Regierung beauftragt, die beitragspflichtigen Mitglieder des letztern zu bezeichnen und ihren Antheil ohne Zulassung eines weitem Rechtsmittels zu bestimmen.

(Act. 3.) — Die provisorische Regierung erließ am 11. Febr. 1848 hierüber eine Vollziehungsverordnung, in der nur 20 Personen aufgezählt werden, welche die Kontribution von 1,600,000 Fr. zu bezahlen haben, unter Einräumung einer Frist bis zum 28. Februar, inner=

halb welcher sie ein gerichtliches Urtheil verlangen können. Diese Verordnung bezeichnete ferner 83 Secular-Geistliche, welche ihren 60,000 Fr. betragenden Antheil an die Contribution von 810,000 Fr. bezahlen sollen.

(Act. 4.) — Die Betheiligten wandten sich nun an den Großen Rath mit einer Petition, wovon nur ein gedrucktes Exemplar ohne Datum und Unterschriften bei den Akten liegt. Die Petenten erklären vorerst unter Berufung auf die Verbalprozesse der Sequestration, „daß ihr gesamntes Vermögen nur etwa 1,200,000 Fr. betrage, daß es sich also nicht um eine Abgabe oder Contribution, sondern um eine gänzliche Konfiskation handle. Sie suchen sodann ihre Unschuld darzuthun, und behaupten zu diesem Behuf: Die Mitglieder des Großen Rathes haben nach ihrer reinsten Ueberzeugung und besten Absicht gestimmt und sie können nach dem Gesetz für ihre Voten nicht verantwortlich gemacht werden. Das Reglement des Großen Rathes sage in Art. 33.

(Act. 5.) „Un membre du Grand-Conseil ne peut pas être traduit devant les tribunaux pour des opinions émises par lui dans l'assemblée.“

In allen liberalen Verfassungen werde die Freiheit des Votums und die Unverletzlichkeit der Deputirten als Grundsatz aufgestellt. Noch weniger könne der Staatsrath verantwortlich gemacht werden, da er nach der Verfassung verpflichtet sei, der souverainen Behörde Gehorsam zu leisten und ihre Beschlüsse zu vollziehen. Aus dem gleichen Grunde sei die Mitwirkung aller andern Beamten schuldlos, weil die öffentliche Ordnung und ihre Stellung sie ebenfalls zum Gehorsam verpflichtete. Vor den Gerichten könnten die Petenten noch viele andere Gründe geltend machen; sie könnten namentlich auch darthun, daß nach der Masse von Adressen,

die im Archive des Großen Rathes liegen, die gefaßten Beschlüsse im Sinne der ungeheuern Mehrheit des freiburgischen Volkes lagen. Die gegen die Petenten ergriffenen Maßregeln würden die Grundlagen der socialen Ordnung, das Eigenthum und den öffentlichen Kredit angreifen und ein für Republiken gefährliches Antecedens begründen. Denn bei jeder neuen Umwälzung würde die siegende Parthei die besiegte mit Proscriptionen und Konfiskationen vernichten und dauernde Elemente des Hasses fortpflanzen. — Auch die materiellen Interessen des Landes seien durch das Dekret vom 20. Januar sehr gefährdet, indem die Betheiligten alle ihre Debitoren belangen müssen, was bei dem Mangel an Baarschaft eine Menge gerichtlicher Betreibungen und Konkurse zur Folge haben werde und zwar um so mehr, als die nicht verfolgten Kapitalisten, aus Besorgniß für die Zukunft, ihr Vermögen ebenfalls theilweise realisiren und aus dem Kanton wegbringen würden. Endlich bedürfe das Land einer Beruhigung und Versöhnung; die Petenten wollen aufrichtig dazu beitragen und auch nach ihren Mitteln materielle Opfer übernehmen, um den traurigen Finanzzustand zu unterstützen. Allein sie müssen die Rücknahme des Dekrets verlangen. Im Fall der Weigerung müßte die Mehrzahl der Petenten ein gerichtliches Urtheil verlangen und das Land hätte dann das Schauspiel eines Prozesses, der Haß und Trennung neu beleben und eine bedrohliche Aufregung unterhalten würde. Wären die Petenten alsdann Sieger im Prozeß, so wäre es geschehen um die Achtung der Regierung; würden sie unterliegen, so wären 20 Bürger, worunter 15 Familienväter mit 81 Kindern, in die äußerste Armuth versetzt. —

(Act. 6.) Diese Petition hatte zur Folge, daß der

Große Rath durch Beschluß vom 23. Februar 1848 die den Betheiligten zur Erklärung gegebene Frist bis zum 31. März verlängerte.

Nachdem sodann am 28. März eine Revision des Dekrets vom 20. Januar war beschloffen worden, wurde am 31. März folgendes verfügt — (Act. 7.): Die Bestimmungen jenes Dekrets, welche den Betheiligten eine Kontribution auflegten, sind suspendirt; dagegen wird ein allgemeiner Aufruf an das freiburgische Volk gerichtet, um zu freiwilligen Gaben Behufs der Deckung der Kriegskosten einzuladen; je nach dem Erfolge dieser Maßregel behält sich der Große Rath jede anderweitige Verfügung vor. Die Klöster werden aufgehoben und ihr Vermögen mit dem Staatsgut vereinigt, um für gemeinnützige Zwecke verwendet zu werden.

(Act 8 und 9.) Diesem neuen Dekret wurde durch Vollziehungsverordnung vom 1. und Proklamation vom 3. April 1848 Folge gegeben.

(Act. 10.) Der erwähnte Aufruf hatte nicht den erwarteten Erfolg und der Große Rath sah sich am 20. Mai veranlaßt, in dieser Angelegenheit einen neuen Beschluß zu fassen, der im wesentlichen folgendes enthält: Es wird eine allgemeine Amnestie für politische Vergehen unter folgenden Bedingungen ausgesprochen. Eine Entschädigungssumme von 1,600,000 Fr. wird den Haupturhebern und Begünstigern des Sonderbunds aufgelegt, sowie auch allen Individuen und moralischen Personen, welche freiwillig direkt oder indirekt zum Widerstand gegen die Beschlüsse der Tagsagung aufgemuntert und denselben unterstützt haben. Der Staatsrath hat die Schuldigen zu bezeichnen und den Antheil des Beitrags eines jeden nach Verhältniß seines Vermögens

zu bestimmen. Dieselben sind nach dem Grad ihrer Theilnahme in fünf Klassen zu theilen und die Beitragspflicht wird nach denselben verhältnißmäßig abgestuft. Die Zahlung soll in fünf Jahresterminen stattfinden, wovon der erste auf den 1. September 1848 fällt. Zwischen den Betheiligten der nämlichen Klasse besteht Solidarität. Die moralischen Personen können auf ihre Gefahr den Rückgriff gegen ihre Anstifter versuchen. Von den Betheiligten sind Schuldscheine mit genügender Sicherheit auszustellen, die vom 1. März 1848 an mit 5 Prozent verzinst werden müssen. Die Personen der drei ersten Klassen sind für zehn Jahre der politischen Rechte verlustig; der Große Rath kann jedoch diese Dauer abkürzen für diejenigen, welche es verdienen. Die Personen der ersten Klasse können überdies durch polizeiliche Verfügung temporär aus dem Kanton verwiesen werden, wenn sie sich politischer Umtriebe schuldig machen. Die sechs Haupturheber, welche der Staatsrath bezeichnet, müssen den Kanton für zehn Jahre verlassen. Im übrigen sollen keine weiteren gerichtlichen Verfolgungen für frühere politische Vergehen stattfinden.

(Act. 11.) Zur Vollziehung dieses Beschlusses erließ der Staatsrath am 7. September 1848 eine Verordnung, worin 214 Personen oder Familien und 139 Gemeinden als Schuldner bezeichnet und einzeln tarirt werden unter Eintheilung in fünf Klassen. Der Termin der ersten Zahlung wird auf den 31. Oktober 1848 verlegt.

(Act. 12.) Am 12. Oktober richteten etwa 40 Betheiligte das Gesuch an den Vorort, es möchte derselbe der Regierung von Freiburg die Vollziehung jener Beschlüsse untersagen, bis die oberste Eidgenössische Behörde

die Angelegenheit werde beurtheilt haben. Dieses Gesuch war begleitet von einer einläßlichen, an die h. Bundesversammlung adressirten Beschwerdeschrift, ebenfalls vom 12. Oktober datirt. (Act. 13.) Nach Darstellung der geschichtlichen Verhältnisse führen die Petenten zur Begründung ihrer Beschwerde im wesentlichen folgendes an: Schon das Prinzip des Dekrets vom 20. Mai sei ungerecht und die Eidgenossenschaft habe eine mehrfache Pflicht sich demselben zu widersetzen. Die erste Pflicht beruhe auf der Kapitulation von Freiburg vom 14. November 1847, wodurch die Sicherheit der Personen und des Eigenthums dem Kanton garantirt worden sei. Diese Garantie werde aber vernichtet durch Konfiskationen, Entzug der politischen Rechte und Verbannungen. Eine zweite Verpflichtung, gegen jenes Dekret aufzutreten, habe die Eidgenossenschaft durch die Garantie der Verfassung vom Jahr 1831 übernommen. Nach dieser Verfassung habe der Große Rath die Souveränitätsrechte ausgeübt und der Art. 33. des organischen Gesetzes vom 20. Juni 1831 (Vid. oben) verbiete ausdrücklich, die Mitglieder dieser Behörde für ihre Boten den Gerichten zu überweisen, wodurch das Prinzip der individuellen Nichtverantwortlichkeit der Deputirten ausgesprochen sei. Wenn aber diese nicht verfolgt werden dürfen, so sei dasselbe natürlich um so eher der Fall bei den Mitgliedern des Staatsraths und den übrigen Beamteten, welche die Beschlüsse des Großen Rathes vollziehen müssen. Betrachte man aber die Verantwortlichkeit des Großen Rathes als moralische Person, so repräsentire er den Kanton und sei das Organ des Volkes; daher müsse die Verantwortlichkeit seiner Handlungen auf den ganzen Kanton fallen, was um so mehr behauptet werden könne, als die fraglichen Beschlüsse

des Großen Rathes in der Gesinnung und Absicht der ungeheuern Mehrheit des Volks gelegen haben. Beweis hievon seien die zahlreichen Ergebenheitsadressen aus allen Theilen des Kantons, der Eifer des Volkes im bewaffneten Zuzug, und namentlich auch der Act der jetzigen Regierung, die neben einer Menge von Privaten 139 Gemeinden, also die große Mehrheit des Volkes schuldig erkläre und bestrafen wolle. — Wolle man aber auch die Schuld so vieler Gemeinden und Personen unterstellen, so seien gleichwohl die fraglichen Beschlüsse gegen die Interessen und die Würde des Landes. In einem Zeitpunkt, in welchem die alten Wunden sich allmählig schließen und unter dem Schutze der neuen Bundesverfassung die Gemüther sich annähern, dürfe man nicht eine große Anzahl von Familien, an deren ökonomischen Interessen auch das Volk theilhaftig sei, zur Verzweiflung treiben und die große Mehrheit des letztern erbittern. Einen solchen Zustand der Dinge könne die Eidgenossenschaft nach Art. 2. der Bundesverfassung nicht dulden. — Wenn schon die Grundlage jener Beschlüsse verwerflich sei, so seien es noch mehr die Bestimmungen derselben. In allen revolutionären Krisen der neuen Zeit habe man wenigstens das Prinzip der Gerechtigkeit festgehalten, daß bei politischen Fragen nur durch ein gerichtliches Urtheil Strafen aufgelegt werden können. Dieses Prinzip werde zwar bisweilen durch Aufstellung von exceptionellen Gerichten gefälscht, allein es seien doch Gerichte und man suche damit wenigstens den Schein des Prinzipes zu retten. Hier aber sei die Regierung Ankläger und Richter; ohne alle gerichtliche Form spreche sie Konfiskationen, Verbannungen und Entzug der politischen Rechte aus. Ein besonders charakteristischer Zug des Dekrets sei der, daß der Große

Rath den Staatsrath ermächtigte, sechs Personen auszuwählen und auf zehn Jahre zu verbannen, ohne deren Namen und den Grad ihrer Schuld zu kennen! — Mit Unrecht berufe man sich auf den Beschluß der Tagssagung vom 2. Dezember 1847, der den sieben Ständen den Regreß auf die Schuldigen eröffne; denn diese Bundesbehörde habe gewiß nicht Willkür, sondern ein rechtliches Verfahren beabsichtigt. Zudem garantire die neue Bundesverfassung in Art. 5 die Kantonsverfassungen, die Freiheit und die Rechte des Volkes und die verfassungsmäßigen Rechte der Bürger, wie diejenigen der Behörden. Das Dekret vom 20. Mai 1848 sei nun unter der Herrschaft der neuen Verfassung von Freiburg erlassen worden und diese mit der eidgenössischen Garantie versehene Verfassung bestimme in Art. 3 daß die persönliche Freiheit garantiert sei; gleichwohl werden sechs Bürger ohne Urtheil und Recht verbannt; der Art. 6 bestimme, daß niemand seinem natürlichen Richter entzogen werden dürfe und dennoch sei eine Menge von Bürgern ohne irgend einen Richter durch bloßen Beschluß des Staatsraths zu Strafen verurtheilt; der Art. 13 setze die Unverletzbarkeit des Eigenthums fest; aber eine große Anzahl von Personen werde auf die willkürlichste Weise mit Konfiskationen oder großen Kontributionen belastet; der Art. 32 stelle die Trennung der Gewalten auf, allein der Staatsrath maße sich einen Theil der gerichtlichen Gewalt an, indem er über die Existenz angeblicher Verbrechen erkenne und Strafen ausspreche; endlich bestimme der Art. 58, daß die Rechtspflege nur den verfassungsgemäßen Gerichten zukomme; dennoch übertrage das Dekret vom 20. Mai rein gerichtliche Gegenstände der Vollziehungsgewalt; endlich bestimme der erste Artikel des Strafprozeßgesetzes, daß

nur die kompetente Behörde in Anwendung eines Gesetzes und nach der gesetzlichen Form eine Strafe auflegen könne. Alle diese verfassungsmäßigen Rechte seien also mit Füßen getreten. Die Eidgenossenschaft könne es nicht dulden, daß die durch ihre neue Verfassung geheiligten Garantien so schonungslos vernichtet werden und zwar schon das erste Mal, da sich die Gelegenheit darbiete, dieselben unverehrt zu erhalten und zu schützen. — Die Petenten machen schließlich noch auf einige Spezialitäten der Vollziehungsverordnung vom 7. September aufmerksam. Die Mehrzahl der hierdurch bestrafte Individuen und Gemeinden seien früher einfach amnestirt gewesen. Das Dekret vom 20. Januar habe alle amnestirt mit Ausnahme der Haupturheber, die der Staatsrath bezeichnen und mit einer Kontribution von 1,600,000 Fr. belegen soll. Dieser habe nun in seinem Dekret vom 11. Februar bloß 20 Personen als Schuldige bezeichnet, daher seien alle andern durch förmlichen Beschluß der souveränen Behörde amnestirt. Durchgehe man ferner die jetzige Liste der Beitragspflichtigen, so werde man überzeugt, daß manche Bürger über ihr Vermögen taxirt seien und andere beinahe bis auf den Betrag desselben. So erscheine die Familie Maillardoz, von Rue, inbegriffen die 72 jährige Mutter, mit der Summe von 1,200,000 Fr. Ihre Familie sei aus fünf Kindern, darunter 2 Töchtern bestanden; eine der letztern sei schon seit vielen Jahren todt und werde nun durch ihre Kinder repräsentirt, die 40,000 Fr. zu bezahlen haben; ein anderes Mitglied der Familie sei seit mehreren Jahren abwesend und werde gleichwohl mit 40,000 Fr. und Entzug der politischen Rechte für 10 Jahre bestraft. Ein Hr. François Weck sei nebst seiner Gattin mit einer Kontribution von 182,000 Fr. belegt

und überdieß noch verbannt. Ein Herr Roggo besitze noch gar nichts und werde einst etwa 8—9,600 Fr. erben; gleichwohl müsse dieser innerhalb fünf Jahren 10,000 Fr. bezahlen. Eine Wittve Gottrau, die etwa 15,000 Fr. besitze, müsse 40,000 Fr. bezahlen und könne nur aus der Nutznießung des Vermögens ihres verstorbenen Mannes leben. Auf der Liste erscheinen ferner mehrere Erbschaften oder Genossenschaften, wobei Frauen und Greise theilhaftig seien; ferner erscheine eine Anzahl Personen weiblichen Geschlechts, als Theilnehmer an dem angeblichen Hochverrath, worunter eine Demoiselle Agathe von Praroman, welche seit mehr als fünf Jahren im Ausland sich aufhalte. Endlich — und das übersteige alle Begriffe — sehe man auf der Liste einen Deputirten von Murten, der im Großen Rath gegen den Sonderbund und gegen den bewaffneten Widerstand gestimmt habe, und zwei Offiziere aus dem Bezirk Murten, welche im November 1847 der Regierung unehorsam gewesen und nicht marschirt seien, während eine schöne Anzahl von Deputirten des neuen Großen Rathes, die zum Dekret vom 20. Mai gestimmt habe, in der Armee des Sonderbunds gewesen sei. — Auf diese Darstellung gestützt stellen die Petenten das Gesuch, daß der Beschluß vom 20. Mai 1848 mit seinen Folgen aufgehoben und die Kriegskosten in billigem Verhältnisse dem ganzen Land aufgelegt werden, eventuell daß den Petenten der gerichtliche Weg eröffnet werde.

(Act. 14.) — Eine nachträgliche Petition vom 18. Okt. unterzeichnet von J. Laurent Kilchör von Praroman, der 800 Fr. bezahlen sollte, enthält das nämliche Gesuch unter Behauptung seiner gänzlichen Unschuld.

(Act. 15.) Unterm 23. Dezember 1848 erließ der Große Rath ein neues Dekret, das sich auf die verschiedenen

Aufstände dieses Jahres bezieht und im Art. 7 bezüglich auf den vorliegenden Gegenstand folgende Bestimmung enthält:

Die durch Beschluß vom 20. Mai und Vollziehungsverordnung vom 7. September 1848 den Urhebern und Begünstigern des Sonderbunds auferlegte Kontribution von 1,600,000 Fr. ist in ein Zwangsdarlehen umgewandelt, rückzahlbar ohne Zinse. Die Art der Liquidation und Tilgung, sowie der Zeitpunkt der Rückzahlung werden Gegenstand eines besondern Gesetzes sein. —

Durch Art. 8 wurde der Staatsrath ermächtigt, einigen Verbannten auf ihr Gesuch die Rückkehr zu gestatten. — (Act. 16.) Eine Proklamation vom 27. Dezember 1848 theilte dem Volke diesen Beschluß des Großen Rathes mit und bemerkte in Bezug auf das Zwangsdarlehen, daß es erst den Descendenten der Theilhaftigen ohne Zins werde zurückbezahlt werden.

Am 5. Januar 1849 wurde von den bei der Kontribution theilhaftigen Frauen eine neue Beschwerdeschrift abgefaßt und im Februar dem Bundesrath zu Händen der h. Bundesversammlung eingesandt. Es ist zu bemerken, daß diese Beschwerde sich vorzugsweise mit dem Beschluß vom 20. Mai befaßt, und denjenigen vom 23. Dezember nur kurz berührt. Diese Petition sowohl als alle frühern hatten durch Abänderung des Beschlusses vom 20. Mai ihr wesentliches Object verloren und deswegen wurde damals nicht weiter darauf eingetreten. Es mußte vielmehr gewärtigt werden, ob auch gegen den Beschluß vom 23. Dezember Reklamationen eingegeben werden. Von diesem Gesichtspunkte aus ließ die h. Bundesversammlung auf den Antrag des Bundesrathes eine dieser frühern Petitionen auf sich beruhen. Dieser Umstand erklärt daher auch, weshalb die Angelegenheit

im Allgemeinen so lange liegen blieb. Denn im April 1849 kamen die ersten Beschwerdeschriften ein, welche sich auf den neuesten Beschluß des Großen Rathes vom 23. Dezember 1848 bezogen. Wegen des Zusammenhangs des Ganzen erwähnen wir gleichwohl den wesentlichen Inhalt der Reklamation vom 5. Januar 1849 (Act. 17): Die Beschwerde führenden Frauen sprechen ihre Verwunderung aus, daß sie mit Staatsmännern und Militärs, als Haupturhebern und Begünstigern des Sonderbundes und des bewaffneten Widerstandes, zusammengestellt werden. Es sei unerhört, anzunehmen, daß ihre Sympathien oder Antipathien das große politische Ereigniß haben befördern oder verhindern können; es sei unerhört, Frauen für den Ausgang und Erfolg von Schlachten oder Staatsmaximen verantwortlich zu machen, während die Gesetzgebung sie als minderjährig behandle und einer beständigen Tutel unterwerfe, ja sogar hinsichtlich des geringen Gewichts ihres Zeugnisses ihnen gewissermaßen Augen und Ohren abspreche. Im Privatverkehr seien sie geschützt gegen die Schulden der Männer, nun wolle man ihnen aber die Schulden aufbürden, welche dieselben im öffentlichen Leben kontrahirt haben. Wenn man nur ihr Vermögen haben und das Recht des Stärkern gegen sie anwenden wolle, so sage man es lieber rund heraus, statt sich auf die unbeugsamen Beschlüsse einer höhern Gerechtigkeit zu berufen. Das Dekret vom 20. Mai habe überdies noch zwei bemerkenswerthe Bestimmungen: es entziehe der Mehrzahl der Petentinnen die politischen Rechte, die sie nie mißbraucht, weil sie keine solchen haben; und es ermächtige die Polizei, sie aus dem Kanton zu entfernen, wenn sie sich politischer Umtriebe schuldig machen, was ein offener Eingriff in die verfassungsmäßigen Garantien sei. Weder der

Beschluß der provisorischen Regierung vom 29. November 1847, noch derjenige des Großen Rathes vom 20. Januar 1848, habe der Frauen erwähnt, der letztere vielmehr alle politisch Verfolgten, mit Ausnahme von zwanzig, amnestirt. Wie es nun möglich sei, sie mit enormen Geldbußen zu belegen, während die nämlichen Behörden, welche diese aussprechen, sie amnestirt haben, in Bezug auf Handlungen, deren sie weder verdächtigt noch angeklagt worden seien? —

Das Dekret vom 20. Mai treffe den Nachlaß einer seit 19 Jahren Verstorbenen, ferner das Vermögen einer 87jährigen Frau, einer andern, die seit mehr als sieben Jahren außer der Schweiz lebe u. s. w. (Man vergleiche diese speziellen Beschwerdepunkte oben bei der Petition vom 12. Okt.) Die Petentinnen stellen den Antrag, daß sie gänzlich befreit und ihre Namen auf der Liste der Schuldner gestrichen werden, da ihre Belastung ganz ungerecht sei und die spätere Modifikation des Beschlusses vom 20. Mai die drückende Lage nicht ändere. Sie schließen sodann mit der fernern Bitte, daß die Eidgenossenschaft durch einen Akt der Großherzigkeit den sieben Ständen die enormen Kriegskosten nachlasse und dadurch die Ruhe und Einigkeit des Vaterlandes begründe.

(Act. 18). Im April 1849 wurde endlich noch eine mit zahlreichen Unterschriften versehene Petition eingereicht, deren Inhalt im Wesentlichen folgender ist: Das Dekret des Großen Rathes vom 23. Dezember 1848 (Vid. Act. 15) und namentlich die Artikel 7 und 8 desselben veranlassen die Petenten zu einer neuen Eingabe. Sie anerkennen darin zwar einen Schritt der Annäherung und Rückkehr zur Gerechtigkeit, allein es sei derselbe noch unendlich fern von den ihnen nach der Kantonal- und Bundesverfassung gebührenden Rechten. Ein späteres

Gesetz soll den Zeitpunkt der Rückzahlung bestimmen; aus den Verhandlungen des Großen Rathes aber und aus der Proklamation vom 27. Dezember gehe hervor, daß dieser Zeitpunkt jedenfalls ein sehr entfernter sein werde, indem das Anleihen erst den Nachkommen soll zurückerstattet werden. Die Lage der Bittsteller bleibe daher eine eben so schmerzliche als zuvor. Wenn man berücksichtige, daß Einzelne ihr ganzes Vermögen verlieren, viele einen großen Theil desselben, so könne ein solches Versprechen der Rückzahlung, die sie nicht mehr erleben, gar keinen Werth haben. Nur diejenigen, welche Familienväter seien, haben wenigstens die Hoffnung, daß die Zahlung dereinst an ihre Kinder erfolge, insofern nicht durch politische Ereignisse auch diese Hoffnung verschwinde. Dem gegenwärtigen Geschlecht bleiben aber die Mittel entzogen, seinen Bedürfnissen zu entsprechen. Sie seien zwar Staatsgläubiger, erhalten aber keine Zinsen und haben keine Rückzahlung mehr zu erwarten. Das Dekret vom 23. Dezember wandle die Kontribution in ein unverzinsliches Zwangsanleihen um, lasse aber alle andern Bestimmungen der frühern Beschlüsse vom 20. Mai und 7. September fortbestehen, woraus sonderbare Widersprüche entstehen. Die Petenten sollen Staatsgläubiger sein, müssen aber, statt einen Schuldbrief zu empfangen, einen solchen für Kapital und Zins seit dem 1. März 1848 ausstellen und ihr Hab und Gut als Pfand einsetzen. Statt Zinsen von ihren Schuldnern zu erhalten, müssen sie demselben jährlich 5 Prozent Zinse entrichten. Es sei daher offenbar nur der Name, nicht die Sache geändert, daher sei auch diese Maßregel weder in konstitutioneller noch in gesetzlicher Beziehung zu rechtfertigen, und die Motive, welche in den frühern Petitionen enthalten seien, finden auch jetzt noch ihre Anwendung.

Ein Zwangsanleihen könne unter Umständen nothwendig werden, müsse sich dann aber auf das dringende Bedürfnis beschränken, und von der Gerechtigkeit so wenig als möglich abweichen. Es sei nach billigen Rücksichten auf alle Bürger zu vertheilen, habe, wo immer möglich, Zins und Sicherheit zu leisten und der Termin der Rückzahlung sei zu beschleunigen. Dieses alles werde aber nicht beachtet. Es sei schon darum die Maßregel nicht zu entschuldigen, weil der Staat seine Hülfsmittel durch Aufhebung der Klöster um zirka vier Millionen vermehrt habe. Die Vertheilung des Zwangsanleiheus auf 214 Bürger und 139 Gemeinden sei sodann ganz willkürlich und ungleich, indem einige fast das ganze Vermögen einbüßen, andere drei Viertel, die Hälfte oder nur einen kleinen Theil. Wenn es sich nur um ein Darlehn handle, so bleibe es ganz unbegreiflich, warum nur 214 Bürger dasselbe herschaffen sollen, und eine große Menge mehr oder weniger Bemittelter verschont bleiben. Ein solches System widerspreche aller Gerechtigkeit und wenn die Schweiz dieses dulden würde, so würde sie in Bezug auf die Garantien des Besitzes hinter den absolutesten Staaten zurückstehen. Wenn man aber die Maßregel nicht nur als ein Zwangsanleihen, sondern zugleich als eine Strafe betrachte, so sprechen dagegen alle Rechtsgründe, welche in den frühern Petitionen seien angeführt worden, und sie bleibe eine schmäbliche Verletzung aller verfassungsmäßigen Garantien. Die Petenten wiederholen daher schließlich ihre früher gestellten Begehren.

Diese Petitionen wurden am 19. April h. a. dem Bundesrath zur Begutachtung überwiesen und am 29. April durch das Justiz- und Polizeidepartement dem Staatsrath von Freiburg zur Berichterstattung zugestellt.

(Act. 19). Der vom 13. Juni 1849 datirte Bericht desselben enthält im Wesentlichen Folgendes :

Die fünf Petitionen haben alle den nämlichen Zweck, nämlich die Urheber des Landesruins von der Verpflichtung zu befreien, theilweise die Folgen ihrer Handlungen gut zu machen und die Uebel zu erleichtern, womit ihr antinationales System den Kanton belastet habe. Um die Reklamanten zu befriedigen, müßte man unschuldige Bürger, die gegen alles dieses protestirten und schon genug Verluste ertragen haben, mit den Urhebern alles Unglücks vermischen und sie deren Fehler büßen lassen. Vor allem protestire der Staatsrath von Freiburg gegen jede Anhandnahme (*prise en considération*) der Reklamationen. Als souveräner Staat habe der Kanton Freiburg die für seine Rettung erforderlichen Maßregeln ergreifen müssen. Das erste Gebot sei das der Selbsterhaltung, dann erst kommen die Fragen über den Modus der Existenz. Die Besetzung des Kantons habe freilich den feindlichen Handlungen ein Ziel gesetzt; allein ein großer Theil der Bevölkerung bleibe von den Ideen der gestürzten Regierung beherrscht. Die Lage der neuen Regierung sei daher äußerst schwierig gewesen; sie hätte allerdings nach gerichtlichen Formen verfahren und einen Kriminalprozeß einleiten können und zwar nicht nur gegen die Mitglieder der Behörden, sondern auch gegen die Unterzeichner zahlreicher Petitionen. Denn die Empörung sei offen vorhanden gewesen, als die Mehrheit des Großen Rathes dem Sonderbund beizutreten beschloß, entgegen den Protestationen der Minderheit, welche den Widerspruch desselben mit dem Bundesvertrag und der Kantonsverfassung nachgewiesen habe. Auch die Tagsatzung habe in ihrer Proklamation vom 4. November 1847 den Sonderbund als einen Akt der

Empörung bezeichnet; dessenungeachtet habe derselbe zu den Waffen gegriffen und vom Ausland sich mit Waffen und Munition unterstützen lassen, was das Verbrechen des Hochverraths gegen das Vaterland begründe und nach den Gesetzen des Kantons schwerer Strafe unterliege. Abgesehen von der Strafe seien die Schuldigen ohne Zweifel verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, und wenn man es auf einen Gerichtsspruch hätte ankommen lassen, so wäre nicht von einem Zwangsanleihen von 1,600,000 Fr., sondern von der Bezahlung von mehr als 4 Millionen die Rede gewesen. Die Bezahlung des Ganzen sei eine Nothwendigkeit geworden; aber die Regierung habe nicht vom strengen Recht Gebrauch machen, einen Riesenprozeß beginnen und die Gefängnisse mit Hunderten von Bürgern anfüllen wollen; sie habe daher diejenigen Maßregeln der Staatspolizei ergriffen, die in so schwierigen Verhältnissen den obersten Behörden eines Landes zustehn, nämlich Strafverwandlungen und Amnestien; sie habe in einem allgemeinen humanen und politischen Interesse das Recht der Souveränität angewendet und die Petenten, weit entfernt, ihre Rechte zu verletzen, gegen die Strenge der Strafgesetze in Schutz genommen. — Man dürfe im Fernern nicht übersehen, daß die Bundesbehörde durch ihren Beschluß vom 2. Dezember 1847 den sieben Kantonen das Recht des Rückgriffs auf diejenigen, welche sie schuldig finden, ertheilt habe. Durch eine administrative Maßregel habe der Bund den Kantonen die Kriegskosten auferlegt und ein gleiches Recht müsse den Kantonen gegen die Schuldigen zustehn. Diese befinden sich in der Stellung des Hauptschuldners gegenüber dem Bürgen und können daher auf die nämliche Weise belangt werden, wie der letztere vom Kreditoren. Die Regierung habe sich somit nur ihres

Rechts bedient, umsomehr als am 20. Mai 1848 die neue Bundesverfassung noch nicht in Kraft gewesen sei. Sie könnte daher, nochmals gegen die Anhandnahme der Beschwerde protestirend, ihre Erwiederung schließen; allein sie wolle noch weitere Erläuterungen ertheilen.

Die Petenten beschwerten sich, daß man moralische Personen, Magistrate, die nur ihre Pflicht erfüllt und selbst Frauen, die der Politik fremd seien, bestraft habe. Diese Klage gebe Veranlassung, auf die entferntern Ursachen des Beitritts zum Sonderbund zurückzugehen.

Nach Einführung einer demokratischen Verfassung im Jahr 1830 seien kaum drei Jahre verfloßen, als schon die Freunde der Privilegien mit dem hohen Klerus darauf hingearbeitet haben, das demokratische Prinzip zu Gunsten der Aristokratie und Theokratie zu untergraben. Bei jeder, damals mittelst Wahlkollegien stattfindenden, theilweisen Erneuerung des Großen Rathes haben die Anhänger des alten Systems mit den Jesuiten und den Mitgliedern des hohen Klerus tausend Intriguen angewendet, um günstige Wahlen auszuwirken. Erlasse des Bischofs an die Pfarrer haben immer von Religionsgefahr gesprochen und das Volk ermahnt, nur für Männer zu stimmen, deren religiöse Grundsätze und Ergebenheit gegen die Kirche ganz bekannt seien. Diese Erlasse seien dann kurz vor den Wahlen von der Kanzel verlesen und mit Kommentaren versehen worden, welche der Sache des Fortschritts sehr feindselig gewesen seien. Die Geistlichen haben diese Gelegenheit immer benutzt, um ihre Unterwürfigkeit gegen die mit absoluter Gewalt versehenen und jeder Unabhängigkeit feindlichen Obern zu bezeugen. Sie haben die erleuchteten Bürger, deren Wahl man verhindern wollte, deutlich bezeichnet und ehrenwerthe Männer verläumdnet und auch den Beichtstuhl auf

eine schändliche Weise mißbraucht. Um auf die Familienhäupter besser einzuwirken, habe man Frauenkongregationen gebildet, welche eine außerordentliche Thätigkeit entwickelt haben, um das Volk von der vorhandenen Religionsgefahr zu überzeugen. Auch haben sich Unterstützungscomités gebildet für die ärmern Familien, welche, um Unterstützung zu erhalten, dem Banner des Jesuitismus haben folgen müssen. So sei es gekommen, daß Frauenpersonen in den Familien eifrige und hartnäckige Apostel des alten Regiments geworden seien. Auch die Klasse der Bediensteten sei durch die Theokratie ausgebeutet worden. Da dieses Alles nicht hingereicht habe, um den gesunden Sinn des Volkes zu verderben und von der Sache der Freiheit abzuwenden, so habe man zu der frechsten Bestechung die Zuflucht genommen. In den Gemeinden, in welchen die Parteien ungefähr gleich stark gewesen, habe man die erforderliche Anzahl Stimmen gekauft. Zur Zeit der Wahlen habe die Propoganda von Lyon an 30,000 Fr. im Kanton verwendet unter dem Titel, die religiösen Interessen zu begünstigen. Nur durch Lüge, Verläumdung und Bestechung habe man die Repräsentation des freiburgischen Volkes verändern, nur durch Vereine aller Art unter dem Schutze der Jesuiten eine Mehrheit erhalten können, um den Sonderbund zu unterstützen und die Bevölkerung für denselben zu bewaffnen. Bei dieser Sachlage werde sich niemand verwundern, wenn man bei der Bestimmung der Schadloshaltung für die durch jene großartige Konspiration verursachten Uebel alle diejenigen, welche dazu mitgewirkt haben, in Mitleidenschaft ziehen wollte. Man müsse das Ganze ins Auge fassen und eine moralische Solidarität zwischen allen annehmen, die durch vereinte Kräfte das Land ruiniert haben; und man solle sich hierin nicht

täuschen lassen, die Frauen haben mächtig beigetragen, den Fanatismus zu erregen, extreme Maßregeln zu veranlassen und die verderblichen Beschlüsse vorzubereiten, an deren Folgen der Kanton zu leiden habe. Die Gerechtigkeit dürfe diese Theilnahme nicht übersehen. Ebenso verlange dieselbe, daß die Haupturheber des Sonderbunds für einige Jahre aus dem Kanton entfernt werden, damit sie das Land nicht durch neue Intriguen in eine endlose Bewegung versetzen. Man dürfe beifügen, daß wegen der Erbitterung der Gemüther und dem frischen Andenken der vom Sonderbund gegen die politischen Gefangenen verübten Gräucl das Exil auch in ihrem persönlichen Interesse liege.

Der Staatsrath, durch das Dekret vom 20. Mai beauftragt, die Schuldigen zu bezeichnen, habe die genauesten Erkundigungen eingezogen und sei mit der größten Vorsicht zu Werk gegangen, weshalb er die Vollziehungsverordnung erst am 7. September habe erlassen können. Von einer mathematischen Genauigkeit könne hier natürlich nicht die Rede sein; aber auch die Gerichte hätten nicht jedermann zufrieden stellen können; im Gegentheil hätten die größern Strafen derselben größere Erbitterung hervorgerufen. Der Staatsrath, ebenso wenig unfehlbar als die Gerichte, habe das Bewußtsein, mit aller Gewissenhaftigkeit die schwere Aufgabe gelöst zu haben. — Man müsse ferner nicht vergessen, daß die Summe von 1,600,000 Fr. nur ein Zwangsanleihen sei. Diejenigen Betheiligten, welche momentan in Verlegenheit kommen, können sich an ihre Mitschuldner wenden, welche zu den reichsten Familien des Landes gehören. Die Rückzahlung werde erfolgen, wenn der Kanton sich von den unseligen Folgen des Sonderbundes werde erholt haben und wenn die Wunden vernarbt sein werden,

welche die Aristokratie mit dem Jesuitismus ihm geschlagen haben. Der Kanton sei dadurch ruinirt worden und es sei wahrlich sehr mild, etwa ein Viertel der Kosten in der Form eines Zwangsanleiheus zu verlangen. Von Rechts wegen hätten die Schuldigen Alles tragen sollen; ein Theil der Bevölkerung habe das auch erwartet und die bewiesene Großmuth übel aufgenommen; denn man habe sich noch der Worte einiger Mitglieder der Majorität des Großen Rathes erinnert? „Wir nehmen die „ganze Verantwortlichkeit der Folgen auf uns! —“

Endlich könne man in den Gütern der Klöster und des Klerus nicht die Mittel finden, um die Schuld an die Eidgenossenschaft abzutragen. Denn diese Güter, soweit sie disponibel seien, können nur für Zwecke der Wohlthätigkeit und des öffentlichen Unterrichts bestimmt werden. Uebrigens seien dieselben einstweilen nicht disponibel, indem die beträchtlichen Pensionen und die übrigen Kosten die Einkünfte um etwa 8000 Fr. überstiegen haben, es seien also einstweilen nicht nur keine Vortheile, sondern Lasten für den Staat entstanden.

Die Regierung habe daher eine große Milde ausgeübt, wovon sich Jedermann überzeuge, der die unglücklichen Folgen des Sonderbundes für den Kanton Freiburg beurtheilen könne. Die Nothwendigkeit, das Land zu beruhigen, der Wunsch, eine Prozedur zu vermeiden, welche den entgegengesetzten Erfolg gehabt hätte, seien die entscheidenden Motive des Verfahrens gewesen. — Das Prinzip des Alterthums: *Salus reipublicæ suprema lex esto*, müsse hier Anwendung finden. Wenn die Petenten redlich wären, so müßten sie dieses alles eingestehn und würden nicht ein heuchlerisches Geschrei erheben; allein es sei ihr Zweck, die Bewegung zu erhalten, welche ihren reaktionären Plänen diene. Die Regierung

von Freiburg erwarte daher, daß die eidgenössischen Behörden in Anerkennung dieser Motive und aus Achtung für das Prinzip der Kantonsouveränität die Reklamation der Petenten verwerfen werden.

Wir haben die Darstellung der faktischen Verhältnisse und des Hauptinhalts der verschiedenen Petitionen, sowie des Berichtes der Regierung von Freiburg geschlossen und gehen, indem wir die sämtlichen Akten beilegen, zur Prüfung und Antragstellung über. Wir begegnen hier im Anfang und am Schluß des letzterwähnten Berichtes einer Berufung auf die kantonale Souveränität und einer daherigen Protestation gegen die Anhandnahme dieser Angelegenheit. Da diese Einwendung zugleich eine Bestreitung der Kompetenz der Bundesbehörden ist, so muß dieselbe zuerst erledigt werden. Die Beschwerden der Petenten gehen dahin, daß durch die Beschlüsse der freiburgischen Behörden vom 20. Mai, 7. September und 23. Dezember 1848 die Bundesverfassung sowohl als die Kantonsverfassung sei verletzt worden. Ob diese Beschwerden begründet seien oder nicht, ist Sache der Untersuchung und gehört offenbar nicht zur Frage der Kompetenz. Wenn nun gegen einen Kanton Beschwerde geführt wird über solche Verfassungsverletzungen, so ist nicht einzusehen, wer anders kompetent sein soll, als die Bundesbehörden. Denn sie sind es, welche über die Anwendung und Festhaltung der Bundesverfassung zu wachen haben. Die Bestimmungen von Art. 74, §. 7, 8 und Art. 90, §. 2, 3 lassen hierüber keinen Zweifel zu, indem die Garantie der Kantonsverfassungen, die Intervention in Folge dieser Garantie und die hierüber zu ergreifenden Maßregeln ausdrücklich als dem Wirkungsbereiche der Bundesbehörden angehörig bezeichnet werden.

Unter diesen Umständen läßt sich auch annehmen, daß die Regierung von Freiburg durch ihre Berufung auf die Kantonsouveränität vielleicht nicht die Kompetenz habe bestreiten, sondern den Gedanken ausdrücken wollen, daß die Bundesbehörden, auch wenn sie zur Intervention in dieser Angelegenheit befugt wären, dieselbe von vornherein ablehnen und nicht in eine nähere Untersuchung und Entscheidung eintreten sollen. Allein bei einer solchen Auffassung muß unterschieden werden, ob es sich um eine Intervention von Amtswegen handle, oder um eine Intervention auf Begehren irgend einer beteiligten Partei. Im erstern Fall ist keine Verpflichtung vorhanden über die Angelegenheiten eines Kantons irgend eine Entscheidung zu fassen, sondern es ist der freien Würdigung der Zustände anheimgestellt, über die Zweckmäßigkeit einer Einmischung zu entscheiden. Anders aber verhält es sich, wenn in einem Kanton über die Verletzung der Verfassung Beschwerde geführt und diese vor die Bundesbehörden gebracht wird. Hier entsteht für die letztern die Verpflichtung, die Beschwerde zu untersuchen und über den Grund und Grund derselben und die allfälligen weitem Maßregeln eine Entscheidung zu fassen. Denn der Bund gewährleistet die verfassungsmäßigen Rechte der Bürger gleich den Rechten der Behörden. Auch der frühere Bundesvertrag garantierte die Verfassungen, allein diese Garantie wurde anders ausgelegt und mancher Nothschrei über verfassungswidrige Handlungen und Zustände verhallte unbeachtet. Man wollte dieses nicht mehr dulden und verlangte eine wirksame Garantie gegen Verfassungsverletzungen. So entstand der Art. 5 der Bundesverfassung, der mit einer fast pedantischen Kengstlichkeit die Rechte des Volkes und die verfassungsmäßigen Rechte der Bürger gewährleistet. Es wäre nun in der

That ein merkwürdiger Rückfall in die alte Anschauungsweise und Ordnung der Dinge, es wäre eine auffallende Verläugnung des in Art. 5 der Bundesverfassung enthaltenen Prinzips, wenn man annehmen wollte, auch bei einer förmlich angebrachten Beschwerde stehe es den Bundesbehörden frei, darauf einzutreten oder nicht. Wir glauben vielmehr, in solchen Fällen seien die Bundesbehörden verpflichtet, die Beschwerde an Hand zu nehmen und zu entscheiden.

Die Petenten stellen in erster Linie das Begehren, daß die Beschlüsse vom 26. Mai, 7. September und 23. Dezember, so weit dieselben sie betreffen, gänzlich aufgehoben und der Grundsatz ausgesprochen werde, die Kriegskosten seien auf den ganzen Kanton zu verlegen. Wir halten nun dieses Begehren in dem gestellten Umfang nicht für begründet; denn es ist identisch damit, die Regierung von Freiburg zu einer vollständigen Amnestie zu zwingen und die am Sonderbund betheiligten Personen von aller Verantwortlichkeit und von jeder Verpflichtung zum Schadenersatz frei zu erklären. So wünschbar es ist, daß politische Verfolgungen und harte Bestrafungen unterbleiben, so sind die Bundesbehörden im vorliegenden Fall nicht in der rechtlichen Stellung, dieses vorzuschreiben und sogar auf die Frage des Schadenersatzes auszuweichen. Es ist schon ein in der Natur der Sache begründetes Recht, daß derjenige Kanton, welcher dem Bunde Kriegskosten ersetzen muß, auf die Schuldigen zurückgreifen darf; es ist aber überdies durch Beschluß der Tagsatzung vom 2. Dezember 1847 dieser Rückgriff den sieben Kantonen ausdrücklich zugesichert oder offen gelassen worden. Es würde daher der Eidgenossenschaft übel anstehn, diesen Rückgriff durch einen Machtspruch verschließen zu wollen, nachdem sie

ganz oder theilweise von den Kantonen bezahlt ist. Wenn der Bund sich nicht im Fall befindet, denselben die Kriegskosten nachzulassen und dadurch alle diese Schwierigkeiten an der Wurzel zu vertilgen, so erlauben es weder die Gerechtigkeit, noch richtige politische Rücksichten, die Kantone zu zwingen, jene Kosten den Schuldigen und Unschuldigen in gleichem Maaße aufzulegen, und wenn es in hohem Grade wünschbar ist, daß harte Bestrafungen oder gar grausame Verfolgungen gegen politische Angeklagte unterbleiben, so dürfte es auf der andern Seite weit weniger wünschbar sein, daß die Schuldigen, als solche, gar nichts an den durch ihre Handlungsweise verursachten ungeheuern Schaden beizutragen haben. Wir glauben daher, die Regierung von Freiburg sei in ihrem Rechte, wenn sie für den erlittenen Schaden den Regreß gegen die Schuldigen sucht, und sie sei sogar in ihrem Rechte, wenn sie auf Bestrafung derselben oder eines Theiles davon dringen will. Weder das eine noch das andere verstößt gegen die Bundes- oder gegen die Kantonsverfassung, und es kann daher in dieser Beziehung der Beschwerde und dem ersten Rechtsbegehren der Petenten keine Folge gegeben werden, ohne eine Intervention auszuüben, welche mit der Bundesverfassung nicht vereinbar wäre.

Anderß verhält es sich mit der Art und Weise, wie die Regierung von Freiburg diese Rechte geltend machte und dieses führt zu dem zweiten Rechtsbegehren der Petenten, daß ihnen die Entscheidung der Gerichte vorbehalten werde. Die fraglichen Dekrete enthalten zweierlei Bestimmungen:

1) Das Dekret vom 20. Mai 1848 enthält Strafbestimmungen. Sechs Haupturheber, die der Staatsrath zu bezeichnen habe, sollen für 6 Jahre verbannt sein; eine

gewisse Anzahl Anderer, nämlich Alle, welche der Staatsrath in die drei ersten Klassen verlegen werde, sollen für 10 Jahre die politischen Rechte verlieren; die Personen der ersten Klasse dürfen überdies ohne gerichtliches Urtheil nur durch eine Polizeimaßregel temporär verbannt werden, wenn sie sich Umtriebe erlauben. Alle diese Bestimmungen wurden durch das Dekret vom 23. Dezember nicht aufgehoben.

2) Der nämliche Beschluß vom 20. Mai bestimmt den Schadenersatz auf 1,600,000 Fr. und setzt fest, daß der Staatsrath alle Schuldigen bezeichnen, dieselben nach fünf Klassen ordnen und jeden einzelnen taxiren soll. Die Verordnung vom 7. September bezeichnete in dieser Weise 214 Individuen oder Familien und 139 Gemeinden. Das Dekret vom 23. Dezember verwandelte diese Kontribution in ein Zwangsanleihen, ohne im übrigen etwas zu ändern an der Taxation der einzelnen Klassifikation u. s. w.

Was nun den ersten Punkt, die Strafbestimmungen, betrifft, so ist es einleuchtend, daß dieselben ganz verfassungswidrig sind. Die neue Verfassung von Freiburg, welche nach der nicht bestrittenen Angabe der Petenten schon vor dem 20. Mai ins Leben trat, bestimmt die Trennung der Gewalten, die verfassungsmäßigen Gerichte und deren Kompetenz, so wie den Grundsatz, daß niemand denselben entzogen werden dürfe. Das Letzte ist auch in Art. 53 der Bundesverfassung enthalten. Wenn es nun keinem Zweifel unterliegt, daß das Schuldigerklären, die Ausmittlung des Grades der Schuld, und die Bestimmung der Strafe richterliche Funktionen sind, so folgt daraus, daß die Beschlüsse vom 20. Mai und 7. September ganz entschieden der Bundes- und Kantonsverfassung entgegen stehen. Es läßt sich dieses um so

weniger rechtfertigen, als diese Bestrafung gar keinen Einfluß hat auf die finanziellen Verhältnisse; denn ob die Petenten verbannt und der politischen Rechte beraubt werden oder nicht, so wird die Schwierigkeit und Verlegenheit der Finanzlage in keiner Weise berührt oder verändert, und die Vollziehung dieser Strafen hat nicht die Folge, daß dafür Unschuldige von Lasten befreit bleiben, die sie sonst mittragen müßten, wie dies unter Umständen bei der Schadenersatzfrage eintreten könnte. Ueber den Entzug des Aktivbürgerrechtes und dessen Rechtfertigung spricht sich die Regierung von Freiburg in ihrem Berichte gar nicht aus, hingegen bemerkt sie in Bezug auf die Verbannung Einzelner, daß diese Maßregel im Interesse des Staates sowohl als der Betheiligten liege. Wir haben bereits erklärt, daß wir der Regierung das Recht nicht bestreiten, auf Bestrafung der Schuldigen zu dringen, aber wir glauben, daß dieses durch die Gerichte geschehen müsse und das eigene Interesse der Betheiligten bleibt wohl am besten ihnen selbst überlassen. Auch zweifeln wir nicht daran, daß die Regierung die gesetzliche Ordnung werde handhaben können, um so mehr, da nun ein bedeutender Zeitraum die Eindrücke jener Periode gemildert hat.

Was den zweiten Punkt, den Schadenersatz, betrifft, so glauben wir nicht, daß die gewählte Form, des Zwangsanlehens, verfassungsgemäß sei und wesentlich von der Kontribution abweiche. Denn es findet ein sehr starker Eingriff in die Vermögensrechte statt durch die Unverzinslichkeit des Darlehens und durch die Hinausschiebung der Rückzahlung in eine ferne Zukunft, wodurch der Verlust vielleicht dem Kapital gleichkommen kann. Die Hauptsache ist aber die, daß ein Zwangsanlehen, welches bloß eine administrative Maßregel sein soll gegen

eine momentane Finanznoth, alle Einwohner in einem angemessenen Verhältniß berühren soll oder wenigstens alle, welche ein gewisses Vermögen besitzen. Dieses ist aber hier nicht der Fall, sondern es werden nur die als schuldig bezeichneten und zwar nach den angenommenen Gradationen ihrer Schuld von jener Maßregel betroffen. Der Rechtsgrund ihrer Anwendung beruht also nicht auf der finanziellen Nothwendigkeit, sondern auf dem Verschulden und der daherigen Verpflichtung den Schaden zu decken. Dieses ist aber offenbar eine Rechtsache, da sowohl die Existenz eines Verschuldens im rechtlichen Sinn des Wortes, als auch der Grad desselben und der Modus der Vertheilung bestritten ist. Nach den Grundsätzen der Freiburgischen Verfassung konnte aber die Regierung die zivilrechtlichen Folgen von strafbaren Handlungen den Betheiligten ebenso wenig auflegen, als die Strafen selbst. Aus dem Berichte der Regierung ergibt sich, daß sie als Prinzip eine moralische Solidarität aller derjenigen Personen annahm, welche sich im Laufe vieler Jahre bemüht hatten, durch Einwirkung auf die Wahlen eine Majorität im Großen Rath zu Stande bringen, wie diejenige war, die dann im Jahr 1846 dem Sonderbund beitrug. Auf diese Weise erklärt sich dann freilich die Liste der Schuldigen, welche viele Frauen enthält und Personen, die seit mehreren Jahren abwesend waren. Wir wollen keine Ansicht aussprechen über die Richtigkeit dieses Prinzips, weil es nach unserer Auffassung eben nur die Gerichte sind, welche über das Vorhandensein der Schuld aller einzelnen Personen zu entscheiden haben.

Wenn im Allgemeinen von der Regierung von Freiburg die Ansicht ausgesprochen wird, daß die fraglichen Maßregeln als eine auf der Souveränität beruhende

Amnestie und Strafumwandlung zu betrachten seien, in der Absicht das Land zu beruhigen, so muß hierauf bemerkt werden, daß die Verfassung eines Landes, welche über den Behörden steht, die Formen bezeichnet, in denen das ganze Staatsleben sich bewegen soll, daß es dem Begriff einer Amnestie widerspricht, Strafbestimmungen darin aufzunehmen und sie unter dem Namen einer Amnestie mit Umgehung der Gerichte den Betheiligten aufzuzwingen, und daß endlich von einer Strafumwandlung nicht gesprochen werden kann, so lange keine Strafe von den kompetenten Behörden verhängt ist. Wir müssen überdieß bezweifeln, ob die angewendeten Maßregeln den beabsichtigten Zweck der Pacification erreichen, indem nichts so sehr geeignet ist, den Groll fortzupflanzen, als das Verweigern des Rechts, d. h. der Entzug der verfassungsmäßigen Rechtsmittel. — Wir können ferner keineswegs die Ansicht theilen, daß, weil die Eidgenossenschaft nicht einen Prozeß führte über die Kriegskosten, die betheiligten Kantone ganz willkürlich und mit Umgehung ihrer Verfassungen und Gesetze eine Anzahl von Personen herausgreifen, bestrafen und zum Schadenersatz anhalten können. Die Eidgenossenschaft war im Fall das Kriegrecht anzuwenden, da die Kantone sie bekriegt haben, und über den Modus der Vertheilung der Kriegskosten wurde von keiner Seite Einsprache erhoben. Jetzt handelt es sich darum, die einzelnen Schuldigen auszumitteln und gerichtlich zu beurtheilen. Während niemand bestreiten wird, daß der Kanton Freiburg die Eidgenossenschaft bekriegt habe, ist es mehr als zweifelhaft, ob wenigstens ein Theil der auf der Liste befindlichen Personen schuldig sei oder nicht. — Wenn wir uns für eine gerichtliche Beurtheilung aussprechen müssen, so heben wir noch folgende Momente heraus:

1) Die Petenten wollen sich in zweiter Linie einem gerichtlichen Spruch unterwerfen und daß sie berechtigt seien, einen solchen zu verlangen, ist bereits nachgewiesen.

2) Die Regierung stellt die Schuld derselben, wenigstens im Allgemeinen, als unzweifelhaft dar und erklärt ihre Maßregel als einen Akt der Milde, der die Beteiligten vor einer strengern Strafe und einer weitem, größern Entschädigung bewahre und schütze. Sie wird es daher wohl auf einen gerichtlichen Spruch dürfen ankommen lassen, wenn das Interesse des Landes und die Gerechtigkeit es gebieten, daß die Schuldigen wenigstens für den Schadenersatz verfolgt werden.

3) Es ist keine starke Zumuthung, nur dasjenige zu verlangen, was die obersten Behörden des Kantons Freiburg zweimal selbst dekretirt hatten. Am 29. November 1847 hat die provisorische Regierung und am 20. Januar 1848 der neue Große Rath den Beteiligten überlassen, sich den Beschlüssen dieser Behörden zu unterziehen oder aber ein gerichtliches Urtheil anzurufen.

Die Verweisung auf den Rechtsweg hat keineswegs die nothwendige Folge, daß gegen Hunderte von Bürgern Strafprozesse eingeleitet werden; die Regierung kann sich darauf beschränken, gegen diejenigen, welche sie für schuldig hält, eine Klage auf Schadenersatz zu führen, oder es kann der status quo beibehalten und den Beteiligten eine Frist angesetzt werden, um den Rekurs an die Gerichte zu ergreifen. Das Nähere hierüber zu bestimmen, bleibe dem Großen Rathe überlassen. Sollten aber auch einzelne strafrechtlich verfolgt werden, so bleibt es dem Großen Rathe unbenommen, im Interesse der

Humanität und der Beruhigung eine Strafmilderung oder Begnadigung eintreten zu lassen.

Aus allen diesen Gründen stellen wir den Antrag :  
 „Es sei die Regierung von Freiburg einzuladen, die Beschlüsse vom 20. Mai, 7. und 23. Dezember 1848 in dem Sinne zu modifiziren, daß den betheiligten Personen während einer zu bestimmenden Frist der Rechtsweg eröffnet werde.“

Noch bleibt uns übrig, einige Bemerkungen zu machen über die uns mit Beschluß des h. Nationalraths vom 15. Dezember h. a. überwiesene Petition von vier Bürgern des Kantons Freiburg, an welche sich seither noch viele andere angeschlossen haben, betreffend Sistirung der Exekution der bekannten Beschlüsse. Diese Petition wurde uns im Sinne des Kommissionsberichts überwiesen, der dahin geht, der Bundesrath möge bei Behandlung der Sache nach Gutfinden sich bei den Freiburgerbehörden für einstweilige Nichtvollziehung der angefochtenen Dekrete von sich aus und unvorgreiflich verwenden; jetzt schon zu verfügen, ehe über die Kompetenz entschieden sei, könne die Kommission nicht beantragen, weil es als ein Präjudiz für die Kompetenz des Bundes erscheinen würde; übrigens sei es wünschbar, daß die Hauptsache beförderlich erledigt werde. Indem wir durch Vorlegung dieses Berichtes unsrerseits die Sache erledigen, müssen wir Ihnen überlassen, ob Sie nach Einsicht desselben oder wenigstens des Schlußantrags sich bewogen finden, vorläufig über die Sistirung der Exekution einen Beschluß zu fassen. Wir haben Ihnen noch zu eröffnen, daß wir schon früher ein ähnliches Gesuch um Sistirung abgewiesen haben, und daß wir jetzt umsoweniger im entgegen gesetzten Sinne uns verwenden konnten, als nach

der Ansicht Ihrer Kommission die Verfügung einer Bundesbehörde als Präjudiz in der Kompetenzfrage ausgelegt werden könnte.

Genehmigen Sie u. s. w.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

**H. Drüey.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schieß.**

---

## Aus den Verhandlungen des Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1850
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	11
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.03.1850
Date	
Data	
Seite	115-148
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 286

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.